

Quellensteuertarife ab 1. Januar 2021

Nach Artikel 102 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) bestimmt die Finanzdirektion die Höhe des Quellensteuerabzugs für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen. Gemäss Artikel 85 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) bestimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde die Ansätze, die als direkte Bundessteuer in den kantonalen Tarifen einzubauen sind.

An der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde der Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri auf den 1. Januar 2021 (StG 2020 – Quellenbesteuerung) zugestimmt. Mit der Gesetzesanpassung wurden die Änderungen des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens übernommen. Die gesetzlichen Anpassungen der Quellenbesteuerung verfolgen in erster Linie das Ziel, die Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen. Gleichzeitig stellen die neuen Bestimmungen die Einhaltung internationaler Verpflichtungen sicher. Nebst den Anpassungen im kantonalen Steuergesetz wird auch das Reglement über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren (RB 3.2214) auf den 1. Januar 2021 angepasst. Die Höhe der Bezugsprovision für die SSL wird neu im vorerwähnten Reglement festgesetzt.

Die Finanzdirektion zieht in Erwägung:

1. Die nachfolgenden Tarifcodes gelten für quellensteuerpflichtige Personen mit oder ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Art. 100 und 106 StG). Die Tarifcodes A, B, C, E, H, L, M, N, O und P sind am 1. Januar 2014 im Zuge der Einführung des einheitlichen Lohnmeldeverfahrens bei der Quellensteuer (ELM-QSt) in Kraft getreten und sind seither unverändert geblieben. Tarifcode D (Nebenerwerbstätigkeiten) wird ersatzlos gestrichen, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen

bei andern Arbeitgebern haben. Mit dem Wegfall des Tarificodes D sind somit alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person mit mehr als einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gehalten, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif des in der Regel auf 100 Prozent bzw. auf 180 Stunden pro Monat umgerechneten Einkommens zu erheben. Die im bisherigen Tarificode D erfassten quellensteuerpflichtigen Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte beziehen, werden neu im Tarificode G geregelt. Die Ersatzeinkünfte umfassen sämtliche nach Artikel 5 des Quellensteuerreglements (RB 3.2214) aufgelisteten Leistungen, die nicht über den Arbeitgeber den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden. Mit diesem neuen Tarificode G werden die Leistungserbringer (z.B. Arbeitslosenkassen) entlastet, da die bisher notwendigen Tarificodeanfragen zur Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse beim zuständigen Steueramt hinfällig werden. Durch die ersatzlose Streichung von Tarificode D wurde der bisherige Tarificode O in Bezug auf die Nebenerwerbstätigkeit obsolet. Dieser bezog sich auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarificode D erfüllten. Neu wird ein Tarificode Q geschaffen, der bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern gemäss dem DBA-D dann zur Anwendung kommt, wenn die Ersatzeinkünfte nach den Voraussetzungen des Tarificodes G ausbezahlt werden.

2. Nachdem der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100%) per 30. Juni 2020 gegenüber dem letzten Ausgleich um 2.1 Punkte abgenommen hat, ist auf den 1. Januar 2021 keine kalte Progression auszugleichen.
3. Die in den Quellensteuertarifen berücksichtigten Abzüge sind in den Tabellen 1 und 2 gemäss Anhang ersichtlich.
4. Der gewogene Steuerfuss für die Gemeinden, die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden veränderte sich gegenüber der Vorperiode um weniger als 1 Prozentpunkt.
5. Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt für den Kanton 7,10 Prozent, für die Einwohnergemeinden 7,10 Prozent und für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 1,00 Prozent des steuerbaren Einkommens. In den Quellensteuertarifen ist ein Kantonssteuerfuss von 100 Prozent, ein gewogener Gemeindesteuerfuss von 101 Prozent (Vorperiode 101 Prozent) und für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden ein gewogener Steuerfuss von 114 Prozent (Vorperiode 114 Prozent) berücksichtigt. Für die direkte Bundessteuer wird der Tarif für das Steuerjahr 2021 gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über den

Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen berücksichtigt. Die Quellensteuertarife 2021 wurden unter Berücksichtigung des gewogenen Steuerfusses für die Gemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden neu berechnet.

6. Sämtliche Tarife mit Ausnahme des Tarifcodes E sind im Internet auf der Homepage des Amtes für Steuern publiziert. Der Steuersatz für Tarif E ist bereits in Artikel 11 des Reglements über die Quellensteuer und das vereinfachte Abrechnungsverfahren enthalten.

und beschliesst:

1. Die Quellensteuertarife A, B, C, G, H, L, M, N, P und Q werden beschlossen und gelten ab 1. Januar 2021.
2. Die Quellensteuertarife A, B, C, G, H, L, M, N, P und Q werden ausschliesslich im Internet publiziert (www.ur.ch/steuern > Quellensteuer > Wegleitungen, Tarife und Formulare). Mit dem Vollzug wird das Amt für Steuern beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist allen Einwohnergemeinden und den SSL via Homepage des Kantons Uri (www.ur.ch/steuern) zu eröffnen. Mit dem Vollzug wird das Amt für Steuern beauftragt.

Mitteilung an Amt für Finanzen; Finanzkontrolle und Amt für Steuern (Vollzug Ziffer 2 und 3).

6460 Altdorf, 30. November 2020

FINANZDIREKTION URI

Der Vorsteher:



Urs Janett, Regierungsrat

Tabelle 1: Übersicht über die Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife des Kantons

Steuerjahr

2021

Tarifcode	Rechtsgrundlage	A0 - A9 / L0 - L9 ⁴⁾	B0 - B9 / M0 - M9 ⁴⁾	C0 - C9 / N0 - N9 ^{3) 4)}	G	H1 - H9 / P1 - P9 ⁴⁾
Bezeichnung		Alleinstehende	Verheiratete, deren Ehegatte nicht erwerbstätig ist	Verheiratete, deren Ehegatte ebenfalls erwerbstätig ist	Ersatzeinkünfte welche nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt werden	Alleinerziehende
Rechtsgrundlage		Art. 3 Abs. 1 Bst. a und g QStR	Art. 3 Abs. 1 Bst. b und h QStR	Art. 3 Abs. 1 Bst. c und i QStR	Art. 3 Abs. 1 Bst. g QStR	Art. 3 Abs. 1 Bst. h und j QStV
Allgemeine Abzüge ¹⁾						
AHV/IV/EO	Art. 102 StG Art. 38 Abs. 1 Bst. d StG	5.30%	5.30%	5.30%	5.30%	5.30%
ALV	Art. 102 StG Art. 38 Abs. 1 Bst. d StG					
- bis CHF 148'200; und zusätzlich	Art. 38 Abs. 1 Bst. f StG	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20
- für Löhne > CHF 148'200	Art. 38 Abs. 1 Bst. f StG	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
NBUV-Prämien ²⁾ bis CHF 148'200	Art. 102 StG Art. 38 Abs. 1 Bst. f StG	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00
Beiträge berufliche Vorsorge (2. Säule) ²⁾	Art. 102 StG Art. 38 Abs. 1 Bst. d StG	5.50%	5.50%	5.50%	5.50%	5.50%
Versicherungsprämien und Sparszinsen						
- Alleinstehende	Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG	CHF 1'700				CHF 3'300
- Verheiratete	Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG		CHF 3'300	CHF 3'300 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 3'750	
- Pro Kind	Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG	CHF 700	CHF 700	CHF 700 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 0	CHF 700
Berufskosten						
- Fahrkosten	Art. 31 Abs. 1 Bst. a StG	CHF 700	CHF 700	CHF 700	CHF 700	CHF 700
- auswärtige Verpflegung	Art. 31 Abs. 1 Bst. b StG	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200
- Pauschalabzug	Art. 31 Abs. 1 Bst. c StG	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000		3.00%, min. 2'000 / max. 4'000
Zweiverdienerabzug	Art. 103 Abs. 2 StG Art. 38 Abs. 2 StG			Massg. Einkommen - 14'500, max. 3'500		
Sozialabzüge ¹⁾						
Kinderabzug (pro Kind)	Art. 102 StG Art. 41 Abs. 1 Bst. a StG	CHF 8'000	CHF 8'000	CHF 8'000 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 0	CHF 8'000
Allgemeiner Abzug	Art. 102 StG Art. 41 Abs. 1 Bst. e-g StG	CHF 14'600	CHF 25'600	CHF 25'600 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 14'600	CHF 20'100
Anwendbarer Tarif	Art. 102 StG Art. 42 StG	Alleinstehende	Verheiratete	Verheiratete	Verheiratete	Verheiratete
Medianwert der effektiven Lohneinkünfte ^{2) 3)}	Art. 103 Abs. 2 StG Art. 9 Abs. 1 StG			CHF 5'675 pro Monat bzw. CHF 68'100 pro Jahr		

Erläuterungen und Hinweise:

1) Sämtliche Abzüge erfolgen auf dem Bruttolohn und werden unter Berücksichtigung von Artikel 102 und Artikel 103 Absätze 1, 2 StG festgelegt.

2) Die Abzüge für NBUV-Prämien und Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) sowie der Medianwert der Lohneinkünfte werden aufgrund einer speziell für die ESTV erstellten Auswertung des BF

3) Für die Berechnung der Quellensteuertarife C und N wird für die Satzbestimmung höchstens der Medianwert der Lohneinkünfte als Einkommen des anderen Ehegatten berücksichtigt (Art. 9 Abs. 1 §

4) Die Quellensteuertarife L, M, N und P gelten für Grenzgänger und Grenzgängerinnen im Sinne von Art. 15a DBA Schweiz-Deutschland.

Tabelle 2: Übersicht über die Grundlagen für die Berechnung der Quellensteuertarife des Bundes

Steuerjahr

2021

Tarifcode	Rechtsgrundlage	A0 - A9 / L0 - L9 ⁴⁾	B0 - B9 / M0 - M9 ⁴⁾	C0 - C9 / N0 - N9 ^{3) 4)}	F0 - F9	H1 - H9 / P1 - P9 ⁴⁾
Bezeichnung		Alleinstehende	Verheiratete, deren Ehegatte <u>nicht</u> erwerbstätig ist	Verheiratete, deren Ehegatte ebenfalls erwerbstätig ist	Grenzgänger aus Italien, deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist	Alleinerziehende
Rechtsgrundlage		Art. 1 Abs. 1 Bst. a und i QStV	Art. 1 Abs. 1 Bst. b und j QStV	Art. 1 Abs. 1 Bst. c und k QStV	Art. 1 Abs. 1 Bst. f QStV	Art. 1 Abs. 1 Bst. h und l QStV
Allgemeine Abzüge ¹⁾						
AHV/IV/EO	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG	5.30%	5.30%	5.30%	5.30%	5.30%
ALV	Art. 85 Abs. 2 DBG					
- bis CHF 148'200; und zusätzlich	Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20	1.10%, max. CHF 1'630.20
- für Löhne > CHF 148'200	Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
NBUV-Prämien ²⁾ bis CHF 148'200	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00	1.00%, max. CHF 1'482.00
Beiträge berufliche Vorsorge (2. Säule) ²⁾	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG	5.50%	5.50%	5.50%	5.50%	5.50%
Versicherungsprämien und Sparsinsen	Art. 85 Abs. 2 DBG					
- Alleinstehende	Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG	3.00%, max. CHF 1'700				3.00%, max. CHF 1'700
- Verheiratete	Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG		5.00%, max. CHF 3'500	5.00%, max. CHF 3'500 (davon 1/2 pro Ehegatte)	5.00%, max. CHF 3'500	
- Pro Kind	Art. 33 Abs. 1 ^{bis} Bst. b DBG	CHF 700	CHF 700	CHF 700 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 700	CHF 700
Berufskosten	Art. 85 Abs. 2 DBG					
- Fahrkosten	Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG	CHF 700	CHF 700	CHF 700	CHF 700	CHF 700
- auswärtige Verpflegung	Art. 26 Abs. 1 Bst. b DBG	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200	CHF 3'200
- Pauschalabzug	Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000	3.00%, min. 2'000 / max. 4'000
Zweierdienerabzug	Art. 85 Abs. 3 DBG Art. 33 Abs. 2 DBG			50% vom Einkommen, min. CHF 8'100 / max. CHF 13'400 (davon 1/2 pro Ehegatte)		
Sozialabzüge ¹⁾						
Kinderabzug (pro Kind)	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG	CHF 6'500	CHF 6'500	CHF 6'500 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 6'500	CHF 6'500
Ehepaarabzug	Art. 85 Abs. 2 DBG Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG		CHF 2'600	CHF 2'600 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 2'600	
Anwendbarer Tarif	Art. 85 Abs. 1 DBG Art. 36 Abs. 1 und 2 DBG	Alleinstehende	Verheiratete	Verheiratete	Verheiratete	Verheiratete
Familienentlastung						
Abzug vom Steuerbetrag DBSt pro Kind	Art. 85 Abs. 1 DBG Art. 36 Abs. 3 DBG		CHF 251	CHF 251 (davon 1/2 pro Ehegatte)	CHF 251	CHF 251
Medianwert der effektiven Lohneinkünfte ^{2) 3)}	Art. 85 Abs. 3 DBG Art. 9 Abs. 1 DBG			CHF 5'675 pro Monat bzw. CHF 68'100 pro Jahr		

Erläuterungen und Hinweise:

1) Sämtliche Abzüge erfolgen auf dem Bruttolohn und werden unter Berücksichtigung von Artikel 85 Absätze 1, 2, 3 und 5 DBG festgelegt (AS 2018 1813).

2) Die Abzüge für NBUV-Prämien und Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) sowie der Medianwert der Lohneinkünfte werden aufgrund einer speziell für die ESTV erstellten Auswertung des BfS im Rahmen der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) festgelegt.

3) Für die Berechnung der Quellensteuertarife C und N wird für die Satzbestimmung höchstens der Medianwert der Lohneinkünfte als Einkommen des anderen Ehegatten berücksichtigt (Art. 9 Abs. 1 DBG).

4) Die Quellensteuertarife L, M, N und P gelten für Grenzgänger und Grenzgängerinnen im Sinne von Art. 15a DBA Schweiz-Deutschland.

- Die Steuersätze für die in dieser Übersicht nicht aufgeführten Tarifcodes D (1 % für die DBSt) und G (progressiver Tarif für die DBSt) sind im Anhang der Quellensteuerverordnung des Bundes unter den Ziffern 1 und 2 festgelegt (AS 2018 1829).

- Der Steuersatz für den in dieser Übersicht nicht aufgeführten Tarifcode E (0.5 % für die DBSt) ist in Artikel 37a Absatz 1 DBG festgelegt.